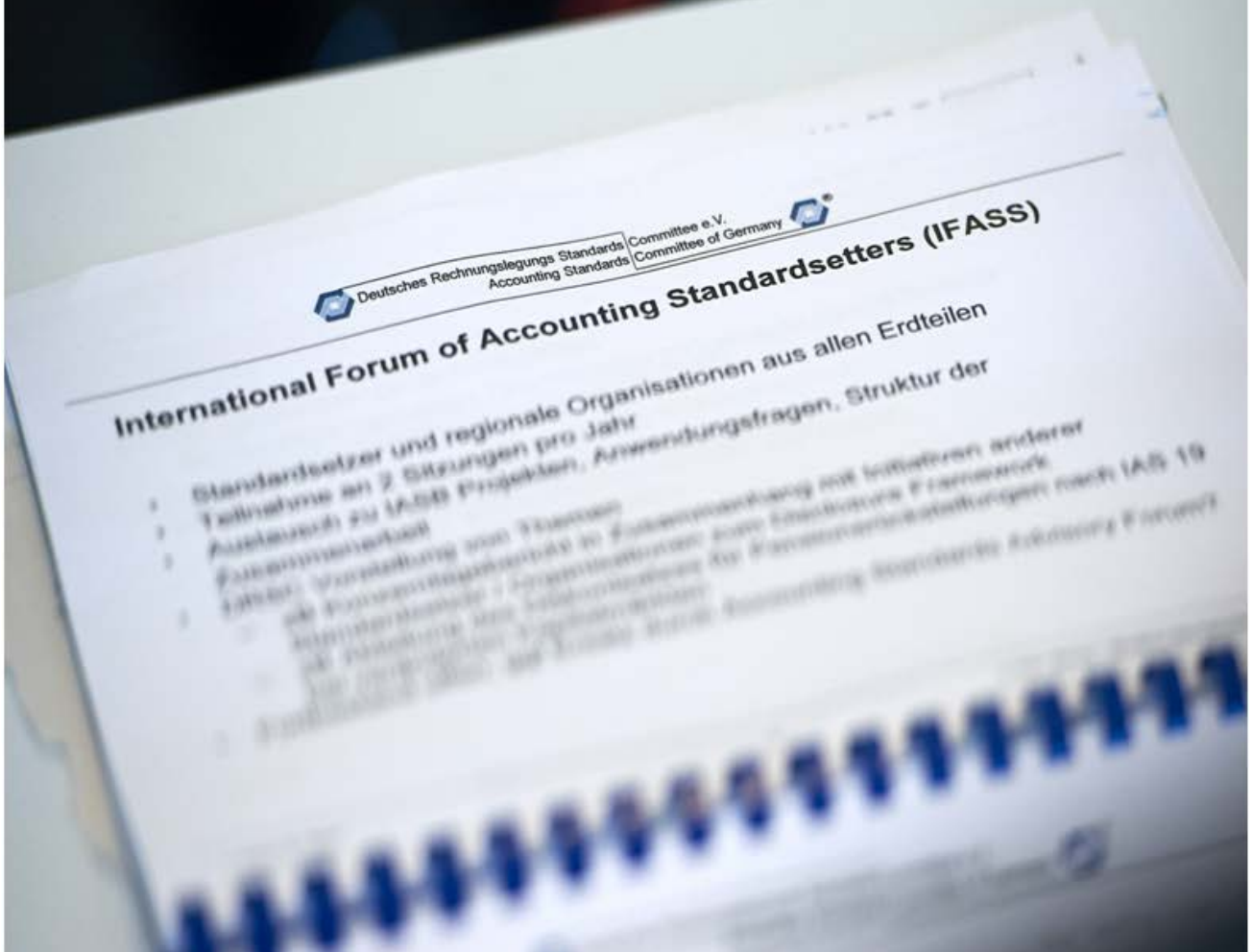


# DRSC-Quartalsbericht

## Q4/2016



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany





# Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,  
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

Bis zum Ende des nunmehr vergangenen Jahres 2016 haben wir alle erwartungsvoll – und doch vergeblich – auf das finale Gesetz zur Umsetzung der CSR-Richtlinie gewartet. Dies ist unbefriedigend, da sowohl die Richtlinien-Umsetzungsfrist (6.12.2016) als auch der Erstanwendungszeitpunkt (für Geschäftsjahre ab 1.1.2017) somit verfehlt wurden. Nach unserem Wissensstand soll das Gesetz nunmehr Mitte Februar 2017 verabschiedet werden.

Doch auch in London lassen große Werke – wie etwa IFRS 17 – weiter auf sich warten. Dort wurden im vergangenen Quartal gewissermaßen nur kleinere Brötchen gebacken: Im Dezember 2016 wurden Änderungen an IAS 40, der Sammeländerungsstandard (AIP 2014-2016) mit Änderungen an IAS 28, IFRS 1 und IFRS 12 sowie die IFRIC Interpretation 22 betreffend IAS 21 verabschiedet.

Des Weiteren ist Bemerkenswertes über die Interpretationsarbeit von IASB und IFRS IC zu berichten: Zu zahlreichen Anwendungsfragen zu IFRS 9, die das IFRS IC im Jahr 2016 erreichten, beschloss das IFRS IC im November 2016, in höchst unterschiedlicher Weise Antworten zu finden. Eine Frage betreffend Modifikationen finanzieller Verbindlichkeiten soll im Rahmen einer Interpretation klargestellt werden; eine andere zum Einbezug von Gebühren in den Ausbuchungstest soll Teil des nächsten AIP-Zyklus werden; eine weitere Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit symmetrischer Vorfälligkeitsentschädigungen mit dem sog. SPPI-Test; letztere soll – hört, hört! – gemäß aktueller Beschlusslage im Rahmen einer kurzfristigen Änderung an IFRS 9 beantwortet werden. Da tun sich womöglich ungeahnte Türen auf...

Unterdessen ist aus Brüssel Folgendes zu vermelden: IFRS 9 ist nunmehr amtlich, d.h. wurde Ende November 2016 per EU-



Verordnung im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Für die in Zusammenhang mit IFRS 9 stehende Änderung von IFRS 4 (Erstanwendung von IFRS 9 mit IFRS 4) wurde der Indossierungsprozess angestoßen; die vorläufige Indossierungsempfehlung der EFRAG liegt vor und ist positiver Natur. Auch die Indossierung von IFRS 16 ist in Gang gekommen. Entgegen dem üblichen Prozedere hat EFRAG zwecks Beschleunigung des Verfahrens einige Fragen vorab diskutiert und die Antworten zur Konsultation gestellt, die dem eigentlichen Schritt der vorläufigen Indossierungsempfehlung vorgelagert ist. Somit will EFRAG zu einem zügigeren Abschluss des gesamten Verfahrens beitragen.

empfehlung der EFRAG liegt vor und ist positiver Natur. Auch die Indossierung von IFRS 16 ist in Gang gekommen. Entgegen dem üblichen Prozedere hat EFRAG zwecks Beschleunigung des Verfahrens einige Fragen vorab diskutiert und die Antworten zur Konsultation gestellt, die dem eigentlichen Schritt der vorläufigen Indossierungsempfehlung vorgelagert ist. Somit will EFRAG zu einem zügigeren Abschluss des gesamten Verfahrens beitragen.

Da Unternehmen sich nun zunehmend auch mit der Einführung von IFRS 16 befassen, bereiten wir ein DRSC-Anwenderforum zu IFRS 16 vor. Aufgrund des Erfolgs und des regen Interesses unserer Mitglieder am IFRS 15-Anwenderforum werden wir dieses Format auch für Themen rund um IFRS 16 anbieten. Wir freuen uns, dass diese "Dienstleistung" den Geschmack unserer Mitglieder trifft, und bieten daher auch bei IFRS 16 Hilfestellung mit diesem Forum.

Schließlich möchten wir noch darüber informieren, dass wir erneut ein Mitgliedsunternehmen aktiv bei einer IFRS-Anwendungsfrage (hier IAS 33) begleiten. Wir haben die Fragestellung erörtert und sodann beim IFRS IC zwecks Klärung eingereicht. Wir werden dessen Vorgehen intensiv verfolgen und begleiten.

Nun wünschen wir Ihnen allen viel Vergnügen beim Lesen dieser Ausgabe unseres Quartalsberichts!

Ihre  
**Andreas Barckow & Peter Missler**



<b>Vorwort</b> .....	<b>2</b>
<b>Kommentar</b> .....	<b>4</b>
<b>Aus der Arbeit internationaler Institutionen</b> .....	<b>5</b>
1. IASB & Co.....	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IAS-/IFRS-Projekte .....	5
c) Interpretationsthemen.....	7
d) Institutionelle Themen .....	8
e) Protokolle .....	9
2. Weitere Institutionen .....	9
<b>Aus der Arbeit europäischer Institutionen</b> .....	<b>10</b>
1. EFRAG .....	10
a) Verlautbarungen zur Kommentierung .....	10
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	10
c) Stellungnahmen.....	11
d) Indossierungsempfehlungen.....	11
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	12
f) Protokolle .....	12
2. EU-Kommission .....	13
3. Weitere Institutionen .....	14
<b>Aus der Arbeit nationaler Institutionen</b> .....	<b>16</b>
1. DRSC.....	16
a) Verabschiedete Verlautbarungen .....	16
b) Verlautbarungen zur Kommentierung .....	16
c) Stellungnahmen.....	16
d) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	18
e) Protokolle .....	18
2. Weitere Institutionen .....	20
<b>Sonstiges</b> .....	<b>21</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>25</b>



## IFRS 16 – Interaktion mit IFRS 15, (frühere) Erstanwendung und Stand des Indossierungsverfahrens

Mit der Veröffentlichung von IFRS 16 im Januar 2016 setzte der IASB den Schlusspunkt unter eine mehr als ein Jahrzehnt währende Diskussion zur bilanziellen Abbildung von Leasingverhältnissen. Während Leasinggeber aufgrund der weitgehenden Beibehaltung der Regeln des IAS 17 vergleichsweise wenig Umstellungsaufwand

haben dürften, ändert sich die Bilanzierung für Leasingnehmer fundamental: Leasingverhältnisse sind nicht mehr außerhalb der Bilanz abzubilden, sondern es ist zwingend ein Nutzungsrecht und eine korrespondierende Leasingverbindlichkeit anzusetzen.

Insbesondere Unternehmen der Telekommunikationsbranche, die sowohl von IFRS 15 als auch von IFRS 16 massiv betroffen sind, stehen vor der Grundsatzentscheidung, ob sie aufgrund der Interaktion beider Standards auf der Leasinggeberseite den neuen Leasingstandard freiwillig früher, d.h. gemeinsam mit IFRS 15 erstmals ab dem 1.1.2018 anwenden sollen oder erst ab dem 1.1.2019 – dem von IFRS 16 vorgesehenen Erstanwendungszeitpunkt.

Gegen eine vorzeitige Anwendung sprechen die Herausforderungen, welche mit der operativen Umsetzung des Leasingstandards einhergehen. So sind etwa bei Telekommunikationsunternehmen mehrere hunderttausend Leasingnehmerverträge nach den Anforderungen von IFRS 16 zu analysieren. Damit gehen kosten- und zeitintensive Eingriffe in die bestehende Prozess- und Systemlandschaft einher. Erschwerend wirkt sich zudem der erratische Standardsetzungsprozess aus. Mit jedem Standardentwurf und dem Standard selbst wurden wesentliche „Prinzipien“ der jeweils vorangegangenen Veröffentlichung verworfen. Anders als bei IFRS 15 war damit eine Einschätzung der Auswirkungen der neuen Vorschriften faktisch erst mit Veröffentlichung des Standards möglich, so dass der



Zeitraum zur Umsetzung der neuen Vorschriften vergleichsweise knapp bemessen ist.

Für eine vorzeitige Anwendung des neuen Leasingstandards zum 1.1.2018 spricht jedoch zum einen die bereits erwähnte Interaktion zwischen IFRS 15 und IFRS 16, zum anderen die Kapitalmarkt-kommunikation. Beide Standards haben erhebliche Aus-

wirkungen auf die Bestandteile des Jahresabschlusses sowie auf wesentliche Steuerungsgrößen, wie die Eigenkapitalquote, das EBITDA und die Nettoverschuldung. Insoweit könnte aus Sicht der Abschlussadressaten einiges dafür sprechen, über diese Verwerfungen gesamthaft und nicht schrittweise informiert zu werden.

Bei der Abwägung der Vor- und Nachteile einer vorzeitigen Anwendung spielt allerdings auch das Verfahren zur Übernahme von IFRS 16 in EU-Recht eine zentrale Rolle. Nach derzeitigem Stand ist nicht sichergestellt, dass die Unternehmen überhaupt die Möglichkeit zur vorzeitigen Anwendung von IFRS 16 haben werden, da das Verfahren zur Übernahme möglicherweise nicht rechtzeitig beendet sein wird. Um den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit zur vom IASB mit gutem Grund ausdrücklich vorgesehenen gleichzeitigen Erstanwendung von IFRS 15 und IFRS 16 einzuräumen, ist der europäische Gesetzgeber aufgerufen, alles daran zu setzen, das Indossierungsverfahren für IFRS 16 spätestens im vierten Quartal 2017 abzuschließen.

*Michael Brücks\**

*\* Michael Brücks ist Leiter Principles, Policies and Research im Group Accounting der Deutschen Telekom AG. Er ist Mitherausgeber des Kommentars „Internationales Bilanzrecht“ (Stollfuß-Verlag, Bonn) sowie Autor zahlreicher Veröffentlichungen zur internationalen Rechnungslegung. Der Autor gibt seine persönliche Meinung wieder.*



## Aus der Arbeit internationaler Institutionen

### 1. IASB & Co.

#### a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das aktuelle IASB-Arbeitsprogramm (Stand: 16. Dezember 2016) umfasst diese Projekte:

- IFRS-Rahmenkonzept;
- Angabeninitiative: Grundsatz der Wesentlichkeit;
- Versicherungsverträge;
- Preisregulierte Geschäftstätigkeiten;
- diverse Implementierungsprojekte (d.h. Standardänderungen und Interpretationen);
- diverse Forschungsprojekte.

Details zu den Projekten, insbesondere zu den bevorstehenden Veröffentlichungen und dem Zeitplan, sind dem IASB-Arbeitsprogramm zu entnehmen. Eine ergänzende Darstellung aller Projekte des IASB, soweit diese von den Gremien des DRSC begleitet werden, finden Sie unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) → [Projekte](#) → [IASB](#).

Auch die Aktivitäten des IFRS IC sind in einem Arbeitsprogramm (Stand: 2. Dezember 2016) dargestellt. Dieses umfasst sowohl laufende als auch abgeschlossene Diskussionen des IFRS IC zu Interpretationsthemen. Mit dem Abschluss dieser Diskussionen entscheidet das IFRS IC regelmäßig darüber, ob es zur Erarbeitung einer Interpretation kommt, oder ob dem IASB eine Standardänderung (ggf. im Rahmen des AIP) vorgeschlagen wird, oder aber, ob die Diskussion mit einer Agenda-Entscheidung ohne Interpretation beendet wird.

#### b) IAS-/IFRS-Projekte

##### i) Verabschiedete Verlautbarungen

Der IASB hat im abgelaufenen Quartal folgende Standards oder Standardänderungen verabschiedet und damit – in der Regel – die entsprechenden Projekte abgeschlossen.

#### 1 Änderung von IAS 40 (In Bau oder Entwicklung befindliche Immobilien)

Der IASB hat am 8. Dezember 2016 eine Änderung von IAS 40 veröffentlicht. Diese Änderung betrifft die Bilanzierung von als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien (sog. *investment properties*), die sich noch in Bau oder Entwicklung befinden. IAS 40 sieht grundsätzlich vor, dass eine Einordnung als *investment properties* bei einer bestimmten Nutzungsänderung beginnt oder endet. IAS 40.57 listet Beispiele auf, wann eine solche Nutzungsänderung gegeben ist. Da diese Liste als abschließend formuliert wurde, war unklar, ob in Bau oder Entwicklung befindliche Immobilien auch unter diesen Grundsatz fallen. Mit der vorgelegten Änderung von IAS 40 wird klargestellt, dass dieser Grundsatz auch für noch nicht fertiggestellte Immobilien gilt. Die Beispielliste in IAS 40.57 gilt nunmehr explizit als nicht abschließend. Diese Änderung ist ab dem 1.1.2018 verpflichtend anzuwenden; eine frühere Anwendung ist zulässig.

Der Text dieser Standardänderung ist kostenpflichtig und nur beim IASB erhältlich. Die IASB-Pressemitteilung und weitere Hintergrundinformationen sind [hier](#) einsehbar.



## 2 Sammeländerungsstandard Annual Improvements to IFRSs (2014-2016)

Der IASB hat am 8. Dezember 2016 den Sammel-Änderungsstandard *Annual Improvements to IFRSs* (2014-2016) veröffentlicht. Dieser sieht folgende Änderungen vor:

- In IFRS 1 werden die kurzzeitigen Befreiungen in den Tz. E3-E7 gestrichen, da sie ihren beabsichtigten Zweck erfüllt haben.
- Für den Anwendungsbereich von IFRS 12 wird präzisiert, dass die in IFRS 12 geforderten Angaben (außer Tz. B10-B16) auch für „zur Veräußerung gehaltene“ Beteiligungen oder für aufgegebene Geschäftsbereiche im Sinne von IFRS 5 gelten.
- In IAS 28.18 wird klargestellt, dass ein Unternehmen Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (*fair value through profit or loss*) auf Basis jedes einzelnen Investments bewerten darf.

Die Änderung von IFRS 12 ist ab dem 1.1.2017, die übrigen beiden Änderungen sind ab dem 1.1.2018 verpflichtend anzuwenden; eine frühere Anwendung ist zulässig.

Der Text dieser Standardänderung ist kostenpflichtig und nur beim IASB erhältlich. Die IASB-Pressemitteilung und weitere Hintergrundinformationen sind [hier](#) einsehbar.

### ii) Verlautbarungen zur Kommentierung

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

Derzeit stehen keine Verlautbarungen zur öffentlichen Diskussion.

### iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend werden weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

### Neues IASB-Arbeitsprogramm und Bericht zur IASB-Agendakonsultation 2015

Der IASB hat die Agendakonsultation 2015 abgeschlossen und am 2. November 2016 sein neues Arbeitsprogramm für die kommenden fünf Jahre veröffentlicht. Dabei hat der IASB die zahlreichen Stellungnahmen aus der Agendakonsultation in den Entscheidungsprozess über die zukünftigen IASB-Aktivitäten einfließen lassen.

Motto des Arbeitsprogramms 2017-2021 ist die Verbesserung der Kommunikation durch die Finanzberichterstattung. Daneben strebt der IASB an, die aktuellen Großprojekte zum Rahmenkonzept und zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen im Jahr 2017 abzuschließen.

Der IASB wird außerdem die Unterstützung der Implementierung neuer Standards sowie der Verbesserung bestehender Standards vorantreiben.

Das Forschungsprogramm wurde deutlich reduziert. Zum einen sollte die Einbindung vieler interessierter Parteien ermöglicht werden; zum anderen erhöhe eine geringere Anzahl aktiver Forschungsprojekte die Wahrscheinlichkeit, diese Projekte in angemessener Zeit abschließen zu können.

Mehr Details sind aus der vollständigen [Pressemitteilung](#) des IASB sowie dessen [Ergebnisbericht](#) (sog. *Feedback Statement*) zur IASB-Agendakonsultation ersichtlich.



## c) Interpretationsthemen

Nachstehend wird über vom IASB verabschiedete Interpretationen und über Agenda-Entscheidungen des IFRS IC berichtet.

### 1 IFRIC Interpretation 22 (Transaktionen in Fremdwährung mit vereinbarten Vorauszahlungen)

Der IASB hat am 8. Dezember 2016 die IFRIC Interpretation 22 betreffend IAS 21 veröffentlicht.

Diese Interpretation betrifft Geschäftsvorfälle, die erhaltene oder geleistete Vorauszahlungen beinhalten. Hierfür wird klargestellt, dass zur Bestimmung des Wechselkurses, der bei der erstmaligen Erfassung des zugehörigen Vermögenswerts, Aufwands oder Ertrags verwendet wird, derjenige Zeitpunkt zugrunde zu legen ist, zu dem ein Unternehmen den aus der Vorauszahlung entstehenden nichtmonetären Vermögenswert oder die nichtmonetäre Schuld erstmalig ansetzt. Diese Interpretation ist ab dem 1.1.2018 verpflichtend anzuwenden; eine frühere Anwendung ist zulässig.

Der Text dieser Interpretation ist kostenpflichtig und nur beim IASB erhältlich. Die IASB-Pressemitteilung und weitere Hintergrundinformationen sind [hier](#) einsehbar.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC im November 2016 endgültige Entscheidungen getroffen, denen zufolge aus Sicht des IFRS IC jeweils keine Klarstellung oder Interpretation erforderlich oder gerechtfertigt ist:

- IAS 12 – *Art der Rückgewinnung immaterieller Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer zwecks Bemessung latenter Steuern;*
- IAS 32 – *Geschriebene Optionen auf nicht-beherrschende Anteile.*

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC im November 2016 vorläufige Entscheidungen getroffen, die bis zum 27. Januar 2017 kommentiert werden können:

- IFRS 10 – *Konsolidierung von Investmentgesellschaften;*
- IAS 28 – *Einfluss eines Fondmanagers, der als Agent tätig ist und zugleich Anteile hält;*
- IAS 2/IAS 37 u.a. – *Bilanzierung von Rohstoffleihegeschäften.*

Zudem hat das IFRS IC folgende Interpretationsthemen an den IASB übermittelt, mit der jeweiligen Handlungsempfehlung, eine Änderung oder Klarstellung zu erarbeiten:

- IAS 39/IFRS 9 – *Einbezug von Gebühren und Kosten in den 10 %-Prozent-Test für die Ausbuchung (Erarbeitung einer kurzfristigen Änderung);*
- IAS 39/IFRS 9 – *Auswirkungen von Klauseln über optionale Entschädigungszahlungen auf das Zahlungsstromkriterium (Erarbeitung einer Änderung im Rahmen des AIP).*



## d) Institutionelle Themen

Nachstehend wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

### Treuhänder verabschieden geänderte Verfassung der IFRS-Stiftung

Am 30. November 2016 haben die Treuhänder eine geänderte Satzung der IFRS-Stiftung mit sofortiger Wirkung verabschiedet und publiziert. Nennenswerte Änderungen sind:

- Reduktion der Anzahl der IASB-Mitglieder von 16 auf 14;
- abweichende regionale Verteilung der IASB-Mitglieder und der Treuhänder;
- angepasste berufliche Anforderungen an IASB-Mitglieder und Treuhänder.

Diesen Änderungen ging eine Überprüfung der bisherigen Version der Satzung der IFRS-Stiftung voraus. Erkenntnisse aus diesem Reviewprozess haben die Treuhänder in einem Feedback Statement zusammengefasst.

Weitere Detailinformationen sind auf dieser Seite zu finden.

### Aufruf zur Bewerbung für künftige IASB-Mitglieder / Françoise Florès zum IASB-Mitglied ernannt

Am 26. Oktober 2016 hat die IFRS-Stiftung einen Aufruf zur Bewerbung für bis zu sieben neue IASB-Mitglieder gestartet. Zwei derzeitige IASB-Mitglieder – Stephen Cooper (Europa) und Wei-Guo Zhang (Asien-Ozeanien) – scheiden zum 30. Juni 2017 aus, da ihr maximaler Berufszeitraum ausgeschöpft ist; hierfür ist eine Nachbesetzung erforderlich. Vier weitere IASB-Mitglieder, die bis 30. Juni 2017 berufen sind, könnten ihre Mitgliedschaft verlängern. Zusätzlich soll ein weiteres IASB-Mitglied neu ernannt werden.

Mit der geplanten Neubenennung würde der IASB dann 13 Mitglieder umfassen. Die von den Treuhändern im Rahmen der Verfassungsänderung festgelegte neue Regionalverteilung der IASB-Mitglieder würde hier bereits zum Tragen kommen.

Parallel zu diesem Bewerbungsverfahren haben die Treuhänder am 29. November 2016 bekanntgegeben, dass Françoise

Florès zum 1. Januar 2017 zum neuen IASB-Mitglied ernannt wurde. Ihre Mitgliedschaft läuft zunächst bis 31. Dezember 2021. Sie folgt damit faktisch Philippe Danjou, der am 31. Oktober 2016 nach etwas mehr als 10 Jahren aus dem IASB ausschied.

Insgesamt wäre daraus zu folgern, dass zwei neue IASB-Mitglieder aus Europa gesucht sind bzw. ernannt werden dürften.

Neue IASB-Mitglieder werden zunächst für fünf Jahre berufen. Eine Verlängerung ist möglich, dann aber bis auf Ausnahmefälle nur für weitere drei Jahre. Details zu den beruflichen und fachlichen Anforderungen an IASB-Mitglieder wurden hier zusammengestellt.

Die Ausschreibung lief bis 25. November 2016. Der Auswahl- und Ernennungsprozess läuft derzeit noch.





## IFRS-Stiftung und ESMA bekräftigen Zusammenarbeitserklärung

Die IFRS-Stiftung und ESMA haben ihre Vereinbarung zur Zusammenarbeit – zuletzt in der Fassung von Juli 2014 – überarbeitet und mit deren Veröffentlichung am 13. Oktober 2016 nochmals bekräftigt.

terstützung von ESMA bei der Entwicklung der IAS/IFRS und deren einheitlicher Anwendung weltweit festgehalten. Die Vereinbarung wurde nun aktualisiert, ohne inhaltlich geändert worden zu sein.

In dieser Vereinbarung werden die allgemeine Zusammenarbeit und insb. die Un-

Weitere Details finden sich in einer Presseerklärung des IASB.

## e) Protokolle

	IASB	IFRS IC	IFRS AC	Sonstige
<b>Oktober</b>	<u>IASB-Update</u>	---	<u>Protokoll</u>	<u>Treuhänder / DPOC</u>
<b>November</b>	<u>IASB-Update</u>	<u>IFRIC-Update</u>	---	---
<b>Dezember</b>	<u>IASB-Update</u>	---	---	ASAF *

\* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird daher nachgereicht.

Der Bericht zur ASAF-Sitzung im September 2016 wird hiermit nachgereicht.

## 2. Weitere Institutionen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Uns sind aktuell keine derartigen wesentlichen Aktivitäten bzw. Verlautbarungen bekannt.



## Aus der Arbeit europäischer Institutionen

### 1. EFRAG

#### a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden an dieser Stelle Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

Derzeit stehen keine Verlautbarungen zur Kommentierung.

#### b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Nachfolgend werden solche Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits ablief.

#### 1 Entwurf einer EFRAG-Indossierungsempfehlung zur Änderung von IFRS 2

EFRAG hat am 7. Oktober 2016 den Entwurf einer Indossierungsempfehlung zur Änderung von IFRS 2 (*Einstufung und Bewertung anteilsbasierter Vergütungen*) veröffentlicht. Der Inhalt der Änderungen wurde bereits auf S. 6 in unserem Quartalsbericht Q2/2016 dargestellt. EFRAG äußert sich im Entwurf ihrer Indossierungsempfehlung zu dieser Änderung positiv, weist aber darauf hin, dass die vom IASB angestrebten Erleichterungen auf Seiten der Anwender nicht in allen Fällen erreicht würden. Allerdings seien die entstehenden Zusatzkosten nicht als signifikant einzustufen.

Rückmeldungen hierzu wurden bis zum 10. November 2016 erbeten. Weitere Details können der EFRAG-Nachricht hierzu entnommen werden. Zwischenzeitlich hat EFRAG ihre – unverändert positive – Indossierungsempfehlung verabschiedet.

#### 2 EFRAG-Konsultation im Rahmen der Übernahme von IFRS 16 in EU-Recht

EFRAG hat am 12. Oktober 2016 ein vorläufiges Konsultationsdokument (sog. *Preliminary Consultation Document*) im Rahmen der Übernahme von IFRS 16 *Leasingverhältnisse* in EU-Recht veröffentlicht.

Erstmalig hat EFRAG für dieses Übernahmeverfahren ein auf Datenerhebungen spezialisiertes Beratungsunternehmen beauftragt, um ihrem Votum eine solide statistische Evidenz zugrundelegen zu können. Um die bereits fertiggestellten Teile der Übernahmeempfehlung nicht bis zum Vorliegen der statistischen Ergebnisse zurückhalten zu müssen, hat EFRAG entschieden, bereits vor Veröffentlichung des Entwurfs der Indossierungsempfehlung für IFRS 16 eine vorläufige Konsultation durchzuführen und dazu dieses *Preliminary Consultation Document* zu veröffentlichen. In dem Konsultationsdokument kommt EFRAG zu dem vorläufigen Ergebnis, dass IFRS 16 die fachlichen Kriterien für die Indossierung erfüllt, eine Verbesserung gegenüber dem Vorgängerstandard IAS 17 vorliegt und für europäische Unternehmen kein Wettbewerbsnachteil gegenüber nach US-GAAP bilanzierenden Unternehmen besteht.



Darüber hinaus werden den Konstituenten verschiedene Fragen gestellt, welche insbesondere Kosten-/Nutzen-Aspekte betreffen und zudem bei der Beantwortung helfen sollen, ob IFRS 16 im Einklang mit dem öffentlichen europäischen Interesse steht.

Die Kommentierungsfrist endete am 8. Dezember 2016.

Nach Auswertung dieser vorläufigen Konsultation plant EFRAG Anfang 2017 die Veröffentlichung des vollständigen Entwurfs der Indossierungsempfehlung. Für weitere Informationen siehe die [EFRAG-Nachricht](#) zu dieser Konsultation.

### 3 Entwurf einer EFRAG-Indossierungsempfehlung zur Änderung von IFRS 4 betreffend die Erstanwendung von IFRS 9

EFRAG hat am 15. November 2016 den [Entwurf einer Indossierungsempfehlung](#) zur Änderung von IFRS 4 (*Erstanwendung von IFRS 9 mit IFRS 4*) veröffentlicht. Darin empfiehlt EFRAG vorläufig, die Änderungen an IFRS 4 zu indossieren. Konkret kommt EFRAG zu dem Schluss, dass die formalen Indossierungskriterien „Relevanz“, „Verlässlichkeit“ und „Verständlichkeit“ erfüllt sind. Hinsichtlich des Kriteriums „Vergleichbarkeit“ räumt EFRAG ein, dass diese aufgrund der Einführung von Optionen gemindert sein könne, dies aber vor dem Hintergrund der mit den Änderungen adressierten Bedenken vertretbar sei. Das Kriterium „Vorsicht“ sei bei der Verschiebung der Anwendung von IFRS 9 ebenfalls nicht vollständig erfüllt, da das vorsichtigeres *expected credit loss*-Modell (noch) nicht zur Anwendung komme. Dies sei jedoch ebenfalls hinnehmbar, da Versicherer aufgrund der regulatorischen Vorgaben vorrangig in Vermögenswerte mit *investment grade* investieren müssten und demnach mögliche negative Auswirkungen abgeschwächt seien.

Ferner schlussfolgert EFRAG, dass die Änderungen dem europäischen Gemeinwohl zuträglich sind, da durch die Änderungen eine verbesserte Qualität der Finanzberichterstattung angenommen wird und ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis besteht. Hinsichtlich möglicher Wettbewerbsnachteile merkt EFRAG an, dass dieser Punkt nicht quantifiziert werden könne und demnach eine Beurteilung, ob aus ökonomischer Perspektive wesentliche Wettbewerbsnachteile auftreten könnten, nicht möglich sei.

Rückmeldungen hierzu wurden bis zum 13. Dezember 2016 erbeten. Weitere Details finden sich in der [EFRAG-Nachricht](#) hierzu.

## c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

### 1 EFRAG-Stellungnahme zum ED/2016/1 (Änderungen an IFRS 3 und IFRS 11)

EFRAG hat am 9. November 2016 ihre [Stellungnahme](#) zum ED/2016/1 (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 3 und IFRS 11) veröffentlicht.



Darin begrüßt EFRAG das Vorhaben des IASB, die Definition dessen, was einen Geschäftsbetrieb ausmacht, klarzustellen. Grundsätzlich stimmt EFRAG zu, dass für das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs mindestens ein wesentlicher Prozess sowie die Fähigkeit, zur Erzeugung von Leistungen oder Produkten beizutragen, vorhanden sein müssen. Hierbei werden jedoch Bedenken hinsichtlich des Vorhandenseins eines Geschäfts- oder Firmenwerts als Indikator sowie zu erworbenen Verträgen und der Rolle einer organisierten Belegschaft geäußert.

Der vom IASB vorgeschlagene „*screening test*“ sollte aus Sicht von EFRAG nur dann maßgeblich sein, wenn er einfach durchführbar ist und unsachgemäße Ergebnisse dennoch vermieden werden können. Zum derzeit vorgeschlagenen Test führt EFRAG diverse Bedenken an. Zusätzlich regt EFRAG an, den Fokus der im Entwurf enthaltenen Beispiele insbesondere auf die Sachverhalte zu richten, in denen signifikante Ermessensentscheidungen zu treffen sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile werden von EFRAG vollständig unterstützt. Es werden lediglich Vorschläge für eine bessere Verständlichkeit unterbreitet.

## d) Indossierungsempfehlungen

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission folgende Indossierungsempfehlung abgegeben:

- Änderungen an IFRS 2 (*Klarstellungen zur Bilanzierung bestimmter anteilbasierter Vergütungstransaktionen*).

## e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Üblicherweise wird an dieser Stelle über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

Derzeit sind uns keine relevanten weiteren Projekte oder Aktivitäten bekannt.

## f) Protokolle

	EFRAG TEG	EFRAG Board *	ARC
<b>Oktober</b>	<u>EFRAG-Update</u>	06.10.2016	---
<b>November</b>	<u>EFRAG-Update</u>	10.11.2016	---
<b>Dezember</b>	<u>EFRAG-Update</u>	13.12.2016	---

\* Berichte über die EFRAG-Board-Sitzungen sind im monatlichen EFRAG-Update enthalten.



## 2. EU-Kommission

### a) Verabschiedete Verlautbarungen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen der EU-Kommission berichtet, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

Im abgelaufenen Quartal hat die Kommission keine rechnungslegungsrelevanten Verlautbarungen verabschiedet.

### b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden an dieser Stelle Verlautbarungen der EU-Kommission dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen oder kürzlich zur Kommentierung standen.

Im abgelaufenen Quartal hat die Kommission keine rechnungslegungsrelevanten Verlautbarungen zur Kommentierung gestellt.

### c) Weitere Aktivitäten

Üblicherweise wird an dieser Stelle über weitere rechnungslegungsrelevante Aktivitäten der EU-Kommission berichtet.

Derzeit sind uns keine weiteren rechnungslegungsrelevanten Aktivitäten bekannt.

### d) Indossierungen

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal folgende Standards oder Standardänderungen in EU-Recht übernommen und die jeweilige Verordnung anschließend im EU-Amtsblatt veröffentlicht:

- IFRS 9 *Finanzinstrumente* – siehe hierzu die Verordnung (EG) Nr. 2016/2067 vom 22. November 2016, veröffentlicht am 29. November 2016;
- IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* inkl. *Änderung Erstanwendungszeitpunkt* – siehe hierzu die Verordnung (EG) Nr. 2016/1905 vom 22. September 2016, veröffentlicht am 29. Oktober 2016.



Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. *Endorsement Status Report* von EFRAG, Stand 14. Dezember 2016):

- IFRS 14 *Regulatorische Abgrenzungsposten\**;
- IFRS 16 *Leasingverhältnisse*;
- Änderungen an IAS 7 (*Überleitung von Schulden/Teil der Angabeninitiative*);
- Änderungen an IAS 12 (*Latente Steueransprüche für unrealisierte Verluste*);
- Änderungen an IFRS 2 (*Klarstellungen*);
- Änderungen an IFRS 4 (*Erstanwendung von IFRS 9 mit IFRS 4*);
- Änderungen an IFRS 10/IAS 28 (*Verkauf oder Einbringung von Vermögenswerten*)\*\* – hierbei ist auch die spätere Aufhebung des Erstanwendungsdatums dieser Änderung zu berücksichtigen;
- Änderungen an IFRS 15 (*Klarstellungen*).

\* Die Indossierung wird von der EU-Kommission nicht angestrebt; erst ein endgültiger Standard hierzu soll in EU-Recht übernommen werden.

\*\* Die Indossierung wurde vorerst ausgesetzt, da der IASB eine Inkonsistenz dieser Änderung mit den bestehenden Standards entdeckt hat. Mittlerweile hat der IASB die Erstanwendung dieser Änderung sogar auf unbestimmte Zeit verschoben und arbeitet an einem übergreifenden Forschungsprojekt, welches diesen Änderungssachverhalt einschließt.

### 3. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

#### ESMA-Stellungnahme zu IAS 8-Angaben vor IFRS 9-Anwendung

ESMA hat am 10. November 2016 die öffentliche *Stellungnahme* ESMA/2016/1563 *“Issues for consideration in implementing IFRS 9: Financial Instruments“* veröffentlicht. Darin betont ESMA die Notwendigkeit einer konsistenten und hochwertigen Implementierung von IFRS 9 und ihr Bestreben, die Transparenz der Auswirkungen auf die Abschlussbestandteile erhöhen.

Hierzu formuliert ESMA in der Stellungnahme Erwartungen zu Art und Umfang von Angaben nach IAS 8.30 vor erstmaliger Anwendung von IFRS 9. Konkrete Vorstel-

lungen zu qualitativen und quantitativen Angabeerfordernissen nennt ESMA dabei zu den Jahres- und Konzernabschlüssen für die Berichtsjahre 2016 und 2017 sowie zu etwaigen Zwischenabschlüssen in 2017.

Mit Blick auf Finanzdienstleistung äußert ESMA ferner ihre Erwartungen an die Umsetzung regulatorischer Leitlinien, etwa des Basler Ausschusses (BCBS) oder der Bankenaufsicht (EBA). Zudem wird seitens ESMA ausgedrückt, dass auch die Diskussionen und Erkenntnisse der ITG des IASB zu berücksichtigen seien.



## ESMA-Stellungnahme zu den Rückmeldungen zum Konsultationspapier zur Einführung eines einheitlichen Europäischen elektronischen Berichtsformats (ESEF)

ESMA hat am 22. Dezember 2016 seine Stellungnahme zu den Rückmeldungen zur Konsultation betreffend die Einführung eines einheitlichen Europäischen elektronischen Berichtsformats (ESEF) veröffentlicht. Darin wird *Inline Extensible Business Reporting Language* (Inline XBRL) als das digitale Format vorgestellt, welches Unternehmen ab dem Jahr 2020 im Zuge Ihrer Jahresfinanzberichterstattung verwenden sollen, da dies sowohl eine maschinelle als auch eine menschliche Lesbarkeit auf Basis desselben Dokuments ermögliche.

Im Vorfeld hatte ESMA im September 2015 ein entsprechendes Konsultationspapier 2015/ESMA/1463 veröffentlicht. Zu diesem hatte das DRSC sich in einer Stellungnahme geäußert. (Vgl. hierzu S. 20 in unserem Quartalsbericht Q1/2016.)

Hintergrund sind die geänderten Vorschriften der Transparenzrichtlinie 2004/109/EG durch die Richtlinie 2013/50/EU, wonach mit Wirkung vom 1. Januar 2020 alle Jahresfinanzberichte in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat erstellt werden müssen. Hierzu soll ESMA der EU-Kommission Entwürfe technischer Regulierungsstandards (RTS) vorlegen, um das elektronische Berichtsformat unter gebührender Bezugnahme auf bestehende und künftige Technologieoptionen festzulegen.

Die nun veröffentlichte Stellungnahme ist Teil des vorgelagerten Prozesses, in dem ESMA vor der Annahme der Entwürfe der

RTS eine angemessene Bewertung der möglichen elektronischen Berichtsformate und geeignete Feldtests durchführen soll. Die wesentlichen Schlussfolgerungen der Stellungnahme sind:

- Emittenten müssen ihren Jahresfinanzbericht im *Extensible Hyper Text Markup Language* (XHTML)-Format erstellen.
- Zunächst soll dabei die Aufbereitung im strukturierten Format auf Konzernabschlüsse – und zwar solche die nach IFRS erstellt wurden – beschränkt bleiben. Die Daten zu diesem Bestandteil des Jahresfinanzberichts sollen dazu direkt in XHTML über Inline XBRL eingebettet werden. Eine spätere Ausweitung der Vorgaben zur taxonomischen Erfassung auf andere Bestandteile des Jahresfinanzberichts oder auf Abschlüsse nach anderen Rechnungslegungsnormen behält sich ESMA vor.
- Hinsichtlich der zu verwendenden Taxonomie werden die Vorgaben der IFRS-Stiftung als sinnvoller Ausgangspunkt angesehen. Eine Erweiterung dieser Vorgaben durch sog. Extensions wird jedoch nicht ausgeschlossen.

ESMA will nun Einzelheiten der Regelungen sowie Feldtests im Laufe dieses Jahres entwickeln bzw. durchführen, um schließlich den Vorschlag eines RTS bis Ende 2017 an die Kommission übermitteln zu können.



## Aus der Arbeit nationaler Institutionen

### 1. DRSC

#### a) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal verabschiedeten Verlautbarungen dargestellt.

##### 1 IFRS-FA: Eingabe an das IFRS IC betreffend IAS 33

Das DRSC hat am 16. Dezember 2016 eine Eingabe zur Klärung einer Anwendungsfrage von IAS 33 *Ergebnis je Aktie* an das IFRS IC übermittelt. Darin wird der Fall thematisiert, dass bestehende Genussrechte unter IFRS als Eigenkapital klassifiziert, steuerlich aber als Fremdkapital behandelt werden. Hierbei stellt sich die Frage, ob bei der Ermittlung des Ergebnisses je (Stamm-)Aktie der den Genussrechten zuzurechnende Anteil am Gewinn vor oder nach Berücksichtigung von Steuereffekten zu ermitteln ist. Diesbezüglich scheint IAS 33 eine Regelungslücke aufzuweisen, denn für etwaige Vorzugsaktionäre ist dies IAS 33.12 ff. geregelt, für den in IAS 33.A13 f. aufgegriffenen Spezialfall von anderweitigen Kapitalgebergruppen – wie Genussrechtsinhaber – fehlt eine solche spezielle Regelung.

Das IFRS IC ist das Interpretationsgremium des IASB, welches dazu eingerichtet wurde, auftretende Anwendungsfragen im Rahmen geltender IFRS zu behandeln. Als Teil des IFRS IC-Konsultationsprozess kann die Öffentlichkeit bilanzielle Fragestellungen einreichen, die mutmaßlich einer Klarstellung, Interpretation oder Anpassung geltender IFRS bedürfen, wobei die Darstellung des Sachverhalts formalen Kriterien unterliegt.

#### b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden an dieser Stelle Verlautbarungen des DRSC dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen. Dies sind insbesondere Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) oder Anwendungshinweisen (AH).

Im abgelaufenen Quartal hat das DRSC keine Verlautbarungen veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt.





## c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen des DRSC dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

### 1 DRSC-Stellungnahmen an den IASB und an EFRAG zum ED/2016/1 (Änderung von IFRS 3 und IFRS 11)

Das DRSC hat seine Stellungnahme zum *ED/2016/1 Definition of a Business and Accounting for Previously Held Interests* an den IASB übermittelt. Eine wortgleiche Stellungnahme hat das DRSC am 10. Oktober 2016 auch an EFRAG zu deren Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme abgegeben.

Grundsätzlich befürwortet das DRSC das Ziel des IASB, klarere Anwendungshinweise für die Definition eines Geschäftsbetriebs zu entwickeln. Dennoch ist das DRSC der Ansicht, dass die derzeit vorgeschlagenen Änderungen wenig hilfreich sind, um zu differenzieren, ob ein Geschäftsbetrieb oder eine Gruppe von Vermögenswerten erworben wurde. Konkret wirft die Anwendung des „*screening test*“ diverse Fragen auf. Ferner scheint kein einheitliches Verständnis über die Komponenten eines Geschäftsbetriebs, d.h. „*input*“, „*process*“ und „*output*“, zu existieren. Letztlich scheinen auch die im ED enthaltenen Anwendungsbeispiele nicht auf die vorgeschlagenen Änderungen abgestimmt zu sein bzw. bleibt die Anwendung der Definition von Geschäftsbetrieb weiterhin unklar.

Den vorgeschlagenen Änderungen zur Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile stimmt das DRSC hingegen vollends zu. Die Vorschläge würden nach Sicht des DRSC zu einer einheitlichen Bilanzierung führen.

### 2 DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC

Das DRSC hat am 14. November 2016 eine kurze Stellungnahme an das IFRS IC adressiert. Darin kommentieren wir die (einzige) vorläufige Entscheidung aus der IFRS IC-Sitzung im September 2016 betreffend die Anwendung von IAS 12 im Falle des Erwerbs einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie als einzigen Vermögenswert, wobei kein Geschäftsbetrieb im Sinne von IFRS 3 erworben wird.

Wir begrüßen die Entscheidung und den erläuternden Wortlaut, wenden aber ein, dass sich diese auf die in der zugrundeliegenden Eingabe gestellte Frage der Bilanzierung *bei* Erstantritt beschränkt. Wir regen an, in der endgültigen Verlautbarung aber auch die (weitaus wichtigere) Frage, ob und in welcher Höhe latente Steuern *nach* Erstantritt zu bilden sind, zu beantworten.

Mit einer endgültigen Entscheidung ist frühestens in der nächsten IFRS IC-Sitzung – übrigens erst im März 2017 – zu rechnen.

### 3 DRSC-Stellungnahme an das IDW zur zweiten Fortsetzung von ERS HFA 48

Das DRSC hat am 6. Dezember 2016 eine Stellungnahme an das IDW betreffend die Zweite Fortsetzung von ERS HFA 48 Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 adressiert.



Im Allgemeinen hält das DRSC die Fortsetzung für ausgewogen und sachgerecht, da sie gegenüber IFRS 9 weder zusätzliche Berichtspflichten begründet noch bestehende Freiheitsgrade einengt; zudem erscheinen Auswahl und Gewichtung der aufgegriffenen Einzelfragen sachgerecht und ausgewogen. Insgesamt ist nach Auffassung des DRSC die zweite Fortsetzung für Finanzdienstleister gut lesbar, für Nichtfinanzdienstleister hingegen könnte die Lesbarkeit erschwert sein.

Ergänzend weist das DRSC darauf hin, dass wegen der noch ausstehenden Fortsetzung von ERS HFA 48 betreffend Modifikationen seine Analyse und somit Stellungnahme weiterhin noch nicht abschließend ist.

#### 4 DRSC-Stellungnahme an EFRAG zur Konsultation betreffend IFRS 16

Das DRSC hat am 8. Dezember 2016 seine Stellungnahme zu EFRAGs Konsultationsdokument im Rahmen der Übernahme von IFRS 16 *Leasingverhältnisse* in EU-Recht übermittelt.

In der Stellungnahme greift das DRSC bestehende Kritikpunkte an den Regelungen zur Leasingbilanzierung auf, kommt nach Abwägung der Stärken und Schwächen des Standards sowie der Vor- und Nachteile einer (Nicht-)Indossierung jedoch zu einem positiven Gesamturteil und befürwortet somit die Übernahme von IFRS 16.

Zudem hat das DRSC in das Schreiben den deutlichen Hinweis aufgenommen, dass in Bezug auf den zeitlichen Ablauf des Indossierungsprozesses sichergestellt werden müsse, dass den Unternehmen tatsächlich die Möglichkeit zur vorzeitigen Anwendung des Standards im Jahr 2018 verbleibt.

#### d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

#### DRSC bittet um Teilnahme an EFRAG-Konsultation zur Übernahme von IFRS 16

EFRAG hatte am 12. Oktober 2016 eine Konsultation im Rahmen der Übernahme von IFRS 16 in EU-Recht gestartet (siehe dazu S. 10 in diesem Quartalsbericht). Die Konsultation endete am 8. Dezember 2016.

Zwecks Unterstützung hat das DRSC die Unternehmen aus Deutschland zusätzlich und explizit gebeten, sich an dieser Konsul-

tation zu beteiligen. Unternehmen waren aufgefordert, Ihre Rückmeldungen vorzugsweise an das DRSC oder alternativ an EFRAG zu übermitteln.

Mittlerweile hat das DRSC sein Feedback in Form einer Stellungnahme an EFRAG übermittelt (siehe hierzu auch S. 18 in diesem Quartalsbericht).



## Gemeinsames Symposium von DRSC und IDW "Die Zukunft der Unternehmensberichterstattung"

Das DRSC und das IDW haben am 29. November 2016 in Berlin ein gemeinsames Symposium zur „Zukunft der Unternehmensberichterstattung“ durchgeführt.

Nachstehend aufgeführte Referenten aus der deutschen Wirtschaft und europäischen Organisationen haben mit informativen Vorträgen die neuen Anforderungen an die Rechnungslegung und Steuerung dargelegt, Lösungsansätze vorgeschlagen und anschließend in einer lebhaften Podiumsdiskussion beleuchtet.

- Thomas Blöink – Ministerialrat im BMJV, Berlin;
- Dr. Christian Schleithoff – Ministerialrat im BMF, Berlin;

- Björn Schneider – Head of Group Accounting, Insurance & Risk Management, Linde AG, München;
- Peter Clark – Technical Director, Research, IASB, London;
- WP CPA Jens C. Laue – Head of Governance and Assurance, KPMG, Düsseldorf;
- Mark Vaessen – Global IFRS Leader, KPMG International Standards Group, London und Vorsitzender, Corporate Reporting Policy Group, FEE, Brüssel.

Mehr Details sind der [Pressemitteilung](#) sowie dem [Programm](#) zu entnehmen.

## 5. Sitzung des DRSC-Anwenderforums zur Einführung von IFRS 15

Die 5. Sitzung des Anwenderforums fand am 21. November 2016 in Form einer Telefonkonferenz statt.

Insbesondere wurde die [ESMA-Stellungnahme 2016/1148](#) "*Issues for consideration*

*in implementing IFRS 15 Contracts with Customers*" vorgestellt und diskutiert.

Die nächste Sitzung des Anwenderforums findet im Frühjahr 2017 statt. Für 2017 wurden insgesamt drei Termine geplant.

## DRSC plant Einrichtung eines Anwenderforums zu IFRS 16

Aufgrund der zu erwartenden Umsetzungs-herausforderungen in Bezug auf die neuen Regelungen des IFRS 16 *Leasingverhältnisse* und der sehr guten Erfahrungen mit dem bestehenden DRSC-Anwenderforum zu IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* hat sich das DRSC entschlossen, ein Anwenderforum zur Einführung von IFRS 16 einzurichten.

In diesem Forum, das exklusiv den DRSC-Mitgliedsunternehmen und -verbänden offensteht, sollen primär Erfahrungen und Fragen erörtert werden, die sich aus der Umsetzung und Anwendung des neuen Standards bei deutschen Unternehmen ergeben.

Auch wenn das DRSC federführend bei Organisation und Moderation des Anwenderforums sein wird, soll das Forum grundsätzlich dem Erfahrungsaustausch und

nicht der Klärung fachlicher Fragen dienen. Die Tagesordnung der einzelnen Treffen soll daher weitgehend und maßgeblich von unseren Mitgliedern bestimmt und die Sitzungsbeiträge vorrangig durch die teilnehmenden Unternehmen bestritten werden. Der Sitzungsturnus kann je nach Themendichte, Diskussionsbedarf und Verfügbarkeit der Teilnehmer im Zeitablauf flexibel gehandhabt werden.

Dieses Forum stellt eine erweiterte Dienstleistung für unsere Mitglieder dar, die den Verein finanziell tragen und unterstützen. Auch wenn die Abschlussersteller im Fokus stehen, sind selbstverständlich alle Mitglieder des DRSC zur Mitwirkung in dem Forum aufgerufen und eingeladen.

Wir freuen uns über das bereits geäußerte Interesse vieler Unternehmen und Verbände an einer Beteiligung.



## e) Protokolle

	IFRS-FA	HGB-FA	ÖD
<b>Oktober</b>	<u>53. Sitzung und 9. Gemeinsame Sitzung</u>		---
<b>November</b>	<u>54. Sitzung</u>	---	---
<b>Dezember</b>	<u>55. Sitzung</u> <u>10. gemeinsame Sitzung</u>	<u>30. Sitzung</u>	---

## 2. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

### DPR: Prüfungsschwerpunkte 2017

Die DPR hat am 3. November 2016 ihre Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2017 vorgestellt sowie in einer Pressemitteilung bekanntgemacht. Dies sind vor allem:

- Präsentation finanzieller Messgrößen;
- Unterscheidung von Finanzinstrumenten als Eigen- und als Fremdkapital;
- Angaben zu Auswirkungen neuer IFRS auf den Konzernabschluss.

Diese drei Themen stellen die gemeinsam mit der ESMA identifizierten „*European Common Enforcement Priorities*“ dar.

Die Bilanzierung von Anteilen an anderen Unternehmen sowie der Werthaltigkeitstest nach IAS 36 stellen nationale Schwerpunkte der DPR dar.



## Sonstiges

### 1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter künftiger Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

11.01.2017	Gemeinsame Sitzung von EFRAG-Board und TEG, Brüssel
12.01.2017	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
16.-20.01.2017	IASB-Sitzungswoche, London
25.-27.01.2017	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
26./27.01.2017	56. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
31.01.-02.02.2017	Sitzung der Treuhänder der IFRS-Stiftung, Paris
01.02.2017	Tommaso Padoa-Schioppa Memorial Lecture, Paris
07.02.2017	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
20.-24.02.2017	IASB-Sitzungswoche, London
22.02.2017	CFSS-Sitzung, Brüssel
22.-24.02.2017	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
02./03.03.2017	IFASS-Zusammenkunft, Taipeh
06./07.03.2017	ASAF-Sitzung, London
09./10.03.2017	57. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
14./15.03.2017	IFRS IC-Sitzung, London
16.03.2017	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
20.-24.03.2017	IASB-Sitzungswoche, London
27.03.2017	22. Sitzung des DRSC-Verwaltungsrats, München
29.-31.03.2017	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel



## 2. Personalia

Nachstehend werden ausgewählte Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld dargestellt.

---

IASB	<p>Sue Lloyd, bisheriges IASB-Mitglied, wurde zur stellvertretenden Vorsitzenden des IASB ernannt. Die Amtszeit für diese Funktion begann am 1.11.2016 und endet am 31.12.2018, wobei eine Verlängerung ihrer Amtszeit möglich ist. Sie folgt damit Ian MacIntosh in dieser Rolle, der bis 30.6.2016 als stellvertretender IASB-Vorsitzender tätig war.</p> <p>Ferner wurde Francoise Florès zum neuen IASB-Mitglied auf Teilzeitbasis ernannt. Ihre Amtszeit läuft vom 1.1.2017 bis 31.12.2021; eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich.</p> <p>Für sechs weitere IASB-Mitglieder, deren aktuelle Mitgliedschaften am 30.6.2017 enden, läuft derzeit noch das Nominierungsverfahren. Vier davon können nochmals ernannt werden; die anderen müssen ersetzt werden.</p>
IFRS AC	<p>Die Treuhänder der IFRS-Stiftung haben Joanna Perry erneut zur Vorsitzenden des IFRS-Beirats ernannt. Sie wird diese Rolle ab dem 1.1.2017 für eine weitere Amtszeit von drei Jahren innehaben.</p> <p>Die Treuhänder haben ferner 11 neue Mitglieder des IFRS AC ernannt, die allesamt Nachfolger für bisherige Mitglieder werden. Drei davon wurden mit sofortiger Wirkung Mitglied – darunter Jean-Paul Gauzès, Präsident der EFRAG, der Roger Marshall ersetzt. Die übrigen Mitgliedschaften begannen am 1.1.2017. U.a. endete somit auch die Amtszeit des bisherigen IFRS AC-Mitglieds Markus Grund (BaFin).</p> <p>Zudem wurden 10 Mitglieder für eine weitere Amtszeit berufen, darunter auch alle übrigen deutschen Mitglieder Prof. Dr. Holger Daske (Universität Mannheim), Dr. Jens Freiberg (BDO), Jürgen Kirchhof (EZB) und Dr. Lothar Weniger (CRUF).</p> <p>Für weitere Details siehe die <a href="#">Pressemitteilung</a>.</p>
FASB	<p>Russell G. Golden wurde als Vorsitzender des FASB wiederernannt. Seine Amtslaufzeit wurde somit um weitere drei Jahre verlängert und endet nunmehr am 30.6.2020.</p> <p>Zugleich wurden Marsha L. Hunt und Harold L. Monk Jr. als neue FASB-Mitglieder berufen. Die Amtszeit von Monk beginnt am 1.1.2017, jene von Hunt am 1.7.2017; beide enden am 30.6.2022. Sie ersetzen die derzeitigen FASB-Mitglieder Daryl E. Buck und Lawrence W. Smith. Buck schied nach einer fünfjährigen Amtszeit am 31.12.2016 aus, Smith wird zum 30.6.2017 nach 10 Jahren Mitgliedschaft ausscheiden.</p>
DRSC	<p>Der Verwaltungsrat hat die Neubesetzung beider Fachausschüsse beschlossen. Die Mitgliedschaften der bisherigen Mitglieder lief zum 30.11.2016 turnusmäßig ab. Einige Mitglieder wurden neu berufen, für andere wurde die Mitgliedschaft verlängert. Die Neubesetzung erfolgte erstmals mit gestaffelten Laufzeiten und stellt sich wie folgt dar:</p>

---



---

Künftige Mitglieder des HGB-Fachausschusses:

- Dr. Stephan Brandt, Banken\*
- Prof. Dr. Christian Fink, Industrie
- Prof. Dr. Bernd Grottel, Wirtschaftsprüfung\*
- Prof. Dr. Isabel v. Keitz, Hochschule\*
- Dr. Bernd Keller, Wirtschaftsprüfung
- Claudia Nikolic, Versicherungen\*
- Cedric v. Osterroht, Handel\*

Künftige Mitglieder des IFRS-Fachausschusses:

- Guido Fladt, Wirtschaftsprüfung
- Prof. Dr. Sven Hayn, Wirtschaftsprüfung\*
- Bianca Hoffman, Versicherungen\*
- Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch, Hochschule\*
- Dr. Martin Schloemer, Industrie
- Dr. Nikolaus Starbatty, Industrie
- Dr. Christoph Weber, Banken

*\* neu in diesem Fachausschuss*

Für die Arbeitsgruppe „Versicherungen“ wurde Herr Dr. Roman Sauer (Allianz) zum 1.12.2016 zum neuen Vorsitzenden ernannt.

---

EFRAG

Am 15.12. hat die EFRAG-Generalversammlung den Präsidenten des DRSC, Herrn Prof. Dr. Andreas Barckow, zum Vizepräsidenten der EFRAG ernannt. Herr Barckow ist bereits – und bleibt weiterhin – Mitglied im EFRAG Board.

Für die drei TEG-Mitglieder, die die nationalen Standardsetzer Deutschlands, Italiens und Großbritanniens repräsentieren, wurde die TEG-Mitgliedschaft zum 1.12.2016 um drei Jahre verlängert und endet nun am 30.11.2019. Für sechs weitere TEG-Mitglieder, deren aktuelle Mitgliedschaften am 31.3.2017 enden, ist das Nominierungsverfahren abgeschlossen, das Ergebnis jedoch noch nicht bekannt gemacht worden.

---

### 3. Nützliche Links

[DPR](#)  
[DRSC](#)  
[EFRAG](#)  
[ESMA](#)  
[IASB](#)  
[IDW](#)  
[EU-Kommission \(Binnenmarkt – Rechnungslegung\)](#)

Zugang zu vergangenen DRSC-Quartalsberichten:

[QB Q3/2016](#)

[QB Q2/2016](#)

[QB Q1/2016](#)

[QB Q4/2015](#)

Ältere Ausgaben des DRSC-Quartalsberichts finden Sie [hier](#).



## 4. Abkürzungsverzeichnis

AH	Anwendungshinweis(e)
AIP	<i>Annual Improvements Project</i>
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (Forum der IFRS-Stiftung)
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard Setters</i> (Forum der EFRAG)
CSR	<i>Corporate Social Responsibility</i>
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (Ausschuss der IFRS-Stiftung)
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standardentwurf)
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ERS HFA	Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung durch den Hauptfachausschuss
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
FASB	<i>Financial Accounting Standards Board</i>
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRIC	<i>International Financial Reporting Interpretations Committee</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ÖD	Öffentliche Diskussion
TEG	<i>Technical Expert Group</i> (Gremium der EFRAG)





Herausgegeben zum 31.12.2016

## Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12-0  
Telefax: 030 / 20 64 12-15  
E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

## Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Prof. Dr. Andreas Barckow  
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11  
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [barckow@drsc.de](mailto:barckow@drsc.de)

## Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

## Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

## Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

## Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2017 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten.